106. Untersuchung der Grenzsteine zwischen den Herrschaften Greifensee und Grüningen

1711 Juni 26 - 27

Regest: Im Auftrag der Rechenherren sollen die Untervögte von Grüningen, Mönchaltdorf, Greifensee und Uster die Grenzsteine zwischen den Herrschaften Greifensee und Grüningen untersuchen und schriftlich dokumentieren. Manche Steine sind auf der einen Seite mit einem Löwen, auf der andern Seite mit einem Greifen gekennzeichnet, weitere mit einem Z. Ein Teil der Steine ist dreieckig, andere sind normale Zehntensteine. Die Grenze verläuft von Guldenen über Eichholz und Neugut nach Rellikon, sodann von Niederuster nach Riedikon und von dort über Breitenloo bis an den Aathalbach. Um die Exklaven Robank und Robenhausen herum gibt es keine Marchsteine. Gemäss der Einschätzung der Abgeordneten sollten auch dort die Grenzen markiert werden, um Konflikte zwischen den beiden Herrschaften und Wetzikon zu vermeiden.

Kommentar: Über den Grenzverlauf zwischen den Herrschaften Greifensee und Grüningen war es immer wieder zu Streit gekommen (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 5, Nr. 33, Nr. 43 und Nr. 44). Bereits im Jahr 1608 wurden die Marchen erstmals ausführlich dokumentiert (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 92). Ob die damalige Aufzeichnung für die vorliegende Untersuchung der Grenzsteine beigezogen wurde, ist ungewiss. Bei einem Vergleich der beiden Dokumente zeigt sich jedoch, dass die Grenze 1711 im Wesentlichen noch gleich verlief wie 1608.

Zufolg unßer gnädigen herren der herren rechen herren erkantnuß, daß die marchen, welliche die herrschafften Grüningen und Greyffensee entscheiden, ordenlich besichtiget und daß befundene zu papyr gebracht werden solle, alß sind dahin solche zuerkundigen abgeordnet worden:

Von Grüningen

untervogt Kunntz und untervogt Keller von Altorff

Von Grevffensee

untervogt Hanß Conrad Däntzler und untervogt Bachoffner zu Uster Welliche befunden, daß an etlichen orthen die marchstein auff einer seithen mit einem leüwen, auff der anderen seithen mit einem greyffen bezeichnet, andere aber mit einem Z. Item daß einiche dreyecket, andere aber gemeine march und zehenden stein seyen.

Es ward erstlich der anfang gemacht zwüschen beyden Guldinen bey Heinrich Bruggbachers weid und Heinrich Eglins im Reüthihof wisen, allwo Grüningen, Greyffensee und die vogtey Küßnacht zusammen stoßend, allda erforderete es, in einem egg bey einem bächli und graben ein marchstein zusetzen, welcher dem zuhn nach biß gegem Neüwen Hauß die herrschafften entscheiden wurde.

- 2. Ist ein stein in Caspar Heeren im Neüwhußacher und ein marchstein in seinem hanflandächerli.
 - 3. Ein marchstein in Hanß Trachßlers wisen.
 - 4. Einer in Geörg Wäbers im Eich-Holtz weid.
 - 5. Item ein marchstein in ermeldten Wäbers weid, unten im acher.

40

25

30

- 6. Fehrner ein marchstein in vogt Zollingers im Neüwgut Großacher. / [S. 2]
- 7. Ein marchstein in ernannten vogt Zollingers im Neüwgut, Ußeren Wißen genant, und gange dann gantz dem bächli nach nider gegen der Letzi.
 - 8. Solte ein marchstein gesetzt seyn in Rudli Zollingers von Rällicken acher.
- 9. Ist ein marchstein in ermeldten Rudli Zollingers zu Rällicken acher, im Boden genannt.
- 10. Ligt ein halber marchstein in Joggli Zollingers von Rällicken Zellgli acher. Von da an gangs an daß Kuglen Båchli oben in Greyffensee, dort hören die marchen auff.
- 11. Solte ein marchstein an statt eines anderen, welcher hinweg kommen, gesetzt seyn in der Stauberen im Wyl Walenbachacher.
 - 12. Ist ein stein in Hanß Hegnauwers im Wyl Hartenwiß.
 - 13. Uff der Reiti, bey der Bülen genannt, soll ein steinen geseßen seyn, ist hinweg.
 - 14. Item ein marchstein auff der Reithi, bym Teüffenbach genannt.
- 15. Ligt ein marchen auff dem Oberriedt bey Hanß Schneiders von Riedticken wißen.
- 16. Ist ein marchstein auch uffem Oberriedt by dem graben in Conrad Spillmanns von Riedticken wisen. / [S. 3]
- 17. Ist ein marchstein hinweg im Brunwinckel genant, welcher von zweyen persohnen entwendet und an tischmacher zu Sultzbach für ein maaß wein verk^aaufft worden, werde dißmahl zum schleiffen gebraucht.
- 18. Ist $^{\rm b}$ ein marchstein in alt vogt Schättins zu Oberuster wisen an der landstraaß gegen der Wühri.
- 19. Item auch einer im Bergholtz bey Hanß Jogg Hämmigs von Noßicken Lochacher.
 - 20. Ist ein marchstein im Kilchenholtz an der landstraaß gegen Uster.
 - 21. ^c-Ist einer by der Neüwfurren in Hans Heinrich Reiffers zu Oberuster wisen.
- 22. Ist ein marchstein dreyegkig, im Breitenloo genannt, mit 1676 bezeichnet.
 - 23. Ist^d einer in Heinrich Schättins zu Oberuster Sackwiß.
 - 24. Ein marchen e bey vogt Haßlers zu Seegreben weid und der landstraaß.
 - 25. Stehet ein marchstein im Purpelgäßli.
- 26. Ist ein marchen in der Gujeren, genannt Peyers zu Otenhußen wisen, bym Aathelbach genannt.
 - 27. Stehet ein marchstein im Meßickommer Holtz und lauth alter leüthen daselbstumb abgelegtem bericht seye dißer stein nicht an daß rechte orth gesetzt. / [S. 4]
- 28. Ist ein marchstein zusehen in Stoffelsweid an der landstraaß gegen Uster.
 Aldort hören diese beyde herrschafften auff und stoßt bey Otenhußen an die graaffschafft Kyburg.^f

20

29. Umb den Robanck umbhin ist kein marchstein, welcher beyde herrschafften entscheiden thüege, zufinden. Wie nicht weniger umb Robenhußen, allwo kein gemerk einicher marchen zusehen, und wäre fast nöthig, daß beyde herrschafften und Wetzicken von einanderen durch marchen entscheiden wurde, dardurch allen deßnahen erhebenden streitigkeiten vorgebauwen und vergaumt werden könte.¹

Datum den 26^{ten} & 27^{ten} junii anno 1711.

Cantzlei Grevffensee.

[Vermerk auf der Rückseite:] Weisung deß eingenommnen augenscheins, die scheidmarchen beyder herrschafften Grüningen und Greyffensee betreffend

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] ^{g-}den 27. junii^{-g} 1711.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Greiffensee

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Greiffensee

Aufzeichnung: StAZH C III 8, Nr. 49; Heft (4 Blätter); Papier, 21.0 × 33.5 cm.

Abschrift (überarbeitet und beglaubigt): (1732 April 16) StAZH C III 8, Nr. 63; Papier, 21.5 × 31.5 cm. 15

- ^a Streichung: r.
- b Korrektur von anderer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: Ligt.
- ^c Korrektur von anderer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: Item.
- ^d Korrektur von anderer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: Ligt.
- ^e Streichung Von anderer Hand: ligt.
- f Streichung: 29.
- ^g Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.
- ¹ Eine weitere Exklave der Herrschaft Greifensee befand sich in Neubrunn; dort waren die Grenzen zur Grafschaft Kyburg und zur Gerichtsherrschaft des Junkers Hans Wilhelm von Breitenlandenberg bereits im Jahr 1563 festgelegt worden (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 80).

10

20